
Aus dem Gemeinderat

Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2020

TOP 1

Bürgerfragestunde

Bürgermeister Albrecht stellt fest, dass es keine Fragen oder Anmerkungen von Seiten der Bürgerschaft gibt.

TOP 2a)

Bauangelegenheiten

a) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Neubau einer Garage mit Carport auf dem Flst. Nr. 2473, Im Felsen, 78669 Wellendingen-Wilflingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Verlängerung der Lochstraße und der Bolstraße“ liegt. Der Bebauungsplan legt kein Baufenster für Garagen fest. Das Baufenster für das Hauptgebäude liegt relativ weit hinten im Grundstück. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können Nebenanlagen auch außerhalb der Baufenster errichtet werden, es ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB notwendig.

Der Bauherr möchte die Garagen vorab errichten, der Bauantrag für das Wohngebäude folgt.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

TOP 2b)

Bauangelegenheiten

b) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flst. Nr. 3854, Unter Elben 12, 78669 Wellendingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes „Unter Elben“ liegt. Es ist geplant, mit dem Dachvorsprung an der Westseite die Baugrenze zur Straße hin zu überschreiten, hierfür ist eine Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erforderlich. Ebenfalls soll die Garage teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, dies ist eine Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Insbesondere stimmt das Gremium einstimmig der Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO zu.

TOP 2c)

Bauangelegenheiten

c) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flst. Nr. 3837, Unter Elben 5, 78669 Wellendingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes liegt. Der Dachvorsprung an der Südost-Seite liegt außerhalb der Baugrenze. Untergeordnete Bauteile können nach § 23 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der Baugrenze liegen. Eine Abweichung ist notwendig, das Einvernehmen ist nach § 36 BauGB erforderlich.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Insbesondere stimmt das Gremium einstimmig der Abweichung nach § 23 Abs. 3 BauNVO zu.

TOP 2d)

Bauangelegenheiten

c) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flst. Nr. 3866, Unter Elben 25, 78669 Wellendingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes liegt. Der Bebauungsplan lässt in Ziffer 2.12 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu, dass Garagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden dürfen. Hierzu ist eine Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erforderlich.

Der Dachvorsprung an der Südost-Seite liegt außerhalb der Baugrenze. Untergeordnete Bauteile können nach § 23 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der Baugrenze liegen. Eine Abweichung ist notwendig, das Einvernehmen ist nach § 36 BauGB erforderlich. Der Bauherr plant an der Südseite eine Terrasse, diese liegt teilweise in der PFF4-Fläche, die unter Ziffer 2.10.4 geregelt ist. Dort ist festgelegt, dass in den Vorgartenflächen max. 2 Stellplätze, eine Einfahrt von maximal 6 m Breite und Einfriedungen und Stützmauern zugelassen sind. Für die Terrasse bedarf es einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Auch das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist notwendig.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Insbesondere wird der Ausnahme, die Erstellung der Garage auf der nicht überbaubaren Fläche nach § 23 Abs. 5 BauNVO entsprochen. Auch der Befreiung für die Terrasse nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

TOP 2e)

Bauangelegenheiten

e) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flst. Nr. 781/13, Lupfenstraße 9, 78669 Wellendingen-Wilflingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes liegt.

Der Bebauungsplan legt durchgängig die Baugrenze zur Lupfenstraße in einem Abstand von 4 m fest. Die Bauherren planen diese Baugrenze mit dem Erdgeschoss um 1,5 m bis 2 m zu überschreiten und rücken damit auf einer Länge von 8,16 m auf 2 m bis 2,50 m an die Lupfenstraße heran. Eine Überschreitung der Baugrenze zur Straße wurde für eine Terrasse schon erteilt, die beiden Fälle sind jedoch nicht vergleichbar. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob die Befreiung für eine solche Überschreitung zugelassen wird, § 31 Abs. 2 BauGB.

Die Lage der Garage außerhalb der Baugrenze lässt der Bebauungsplan unter Ziffer 2.10 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu, es ist eine Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO notwendig.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich.

Das Gremium erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Insbesondere wird der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze zur Straße hin nach § 31 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Der Abweichung nach § 23 Abs. 5 BauNVO, die Garage außerhalb der Baugrenze zu errichten, wird ebenfalls einstimmige zugestimmt.

TOP 2f)

Bauangelegenheiten

f) Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bezüglich dem Umbau eines Schuppens mit Neubau eines Carports auf dem Flst. Nr. 135, Brühlgässle 14, 78669 Wellendingen

Bürgermeister Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen und erklärt, dass das Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs von Wellendingen liegt. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB und fügt sich ein. Die Baulinie vom 23. Februar 1959 wird ebenfalls eingehalten. Die Nachbaranhörung wurde bereits durchgeführt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

TOP 3

Einführung von Tablets im Gemeinderat

Bürgermeister Albrecht informiert, dass auf Wunsch einiger Gemeinderatsmitglieder nach einem Ratsinformationssystem die Verwaltung ein Angebot eingeholt hat. In diesem Zuge verweist er auf die Sitzungsunterlagen.

Die Einführung eines solchen Systems ist aufgrund der erhöhten Regelungsdichte, welche uns seit einigen Jahren begleitet, und der damit verbundenen geänderten und umfangreicheren Kommunikationsaufgaben in Bezug auf die Bürger zwischenzeitlich als notwendig zu erachten. Mehr an Transparenz und Effizienz, das sind die derzeitigen Herausforderungen, die nur mit Mitteln der Digitalisierung zu lösen sind. Hierzu soll das Modul Kommunal Plus-Sitzung und Ratsinformationssystem die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat unterstützen.

Dieses Ratsinformationssystem beinhaltet unter anderem das eigentliche Ratsinformationssystem und die App, sowie natürlich die Online-Portal-Anbindung, welche vor allem für die Bürgerbeteiligung und Bürgerinformationen notwendig ist. Das damit vollständig integrierte Ratsinformationssystem würde somit alle Komponenten wie effizientes Verwalten, Transparenz und bestmögliche Bürgernähe gewährleisten. Der Hintergrund ist, Daten und Dokumente zusammen bereitzustellen und online zu veröffentlichen. Damit erhofft man sich, dass die Verwaltungsarbeit der politischen Gremien, also des Gemeinderates, noch effizienter und zeitgemäßer wird.

Die Vorteile für das regisafe - Modul sind unter anderem:

- Personen und Gremien werden nur einmal angelegt und zwar im regisafe
- Sitzungen und Protokolle werden ohne lange Wartezeiten auf dem Portal sichtbar
- weitere Dokumente können zur Freigabe im Portal im regisafe hinzugefügt werden

Viele Gemeinden im Umkreis haben bereits den Auftrag zur Inbetriebnahme des Ratsinformationssystems der Firma comundus regisafe GmbH vergeben. Auch die Ge-

meindeverwaltung Wellendingen arbeitet seit vielen Jahren mit regisafe und digitalisiert hier sämtliche Unterlagen.

Für die Einführung des Ratsinformationssystems sollen den Gemeinderatsmitgliedern mobile Endgeräte (Tablets) zur Verfügung gestellt werden. Wer bereits ein solches besitzt, könnte alternativ auch dieses benutzen und bekommt von der Gemeinde einen finanziellen Ausgleich, welcher noch festzulegen wäre.

Um jedoch keine weiteren Folgekosten entstehen zu lassen, sollen die Geräte ohne SIM-Karte angeschafft werden, da in den meisten Privaträumen und zwischenzeitlich auch im „öffentlichen Raum“ WLAN zur Verfügung steht.

Es ist geplant, den Gemeinderatsmitgliedern die Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar solange sie dieses Amt ausüben. Sollte also ein Gemeinderat ausscheiden, müsste das Gerät zurückgegeben werden.

Insgesamt würden die Anschaffung bzw. die Realisierung des Ratsinformationssystems einschließlich der Tablets circa 15.000,-- Euro kosten. Hinzu kommen die im beigefügten Angebot monatlichen Gebühren.

Somit beschließt das Gremium einstimmig folgendes:

1. Der Anschaffung des Ratsinformationssystems bei der Firma comundus regisafe GmbH einschließlich der Software, einer Ratsinformations-App und der Installation wird zugestimmt.
2. Der Anschaffung der Tablets in Abhängigkeit von individuellen Wünschen (Samsung oder Apple) wird zugestimmt. Sollte ein Gemeinderatsmitglied sein eigenes Tablet nutzen wollen, bekommt er als Ausgleich einmalig 250,-- € Nutzungsentschädigung.
3. Der kostenlosen Überlassung der Tablets an den Gemeinderat und der Rückgabe der Geräte beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird zugestimmt.

TOP 4

Bebauungsplan „Brühlgässle – 1. Änderung“

- Satzungsbeschluss

Bürgermeister Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen in Sachen Bebauungsplan „Brühlgässle – 1. Änderung“.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Beratung über die im Zuge der Benachrichtigung der Behörden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

2. Beratung über die im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
3. Beschluss des Bebauungsplanes „Brühlgässle - 1. Änderung“ als Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2020.
4. Beschluss der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Brühlgässle - 1. Änderung“ als Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2020.

TOP 5

Bebauungsplan „Bahnhof 4. Erweiterung“

- Offenlagebeschluss

Vorsitzender Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen in Sachen Bebauungsplan „Bahnhof - 4. Erweiterung“ und erklärt, dass im Jahre 2012 das Bauleitplanverfahren zu o.g. Bebauungsplan eingeleitet wurde.

Aufgrund der Verzögerung bei der Erstellung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, musste hier mit der Fortsetzung des Verfahrens gewartet werden, bis die Fläche im Verfahren zum Flächennutzungsplan behandelt wurde. Nachdem dies nun geschehen ist, kann der Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 BauGB weiterverfolgt werden. Weiter sind auch bereits konkrete Interessenten für die Flächen vorstellig geworden.

Nachfolgend soll die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen werden, damit das förmliche Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Beratung über die im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
2. Beratung über die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
3. Feststellung und Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes „Bahnhof - 4. Erweiterung“ vom 26. Juli 2012 / 19. November 2020.
4. Feststellung und Beschluss des Entwurfes der örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet „Bahnhof - 4. Erweiterung“ vom 26. Juli 2012 / 19. November 2020.
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof - 4. Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Beschluss zur Benachrichtigung der Behörden und TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof - 4. Erweiterung“.

TOP 6

Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021

Bürgermeister Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen und berichtet, dass die stetige bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote eine sorgfältige kontinuierliche Bedarfsplanung erfordert.

§ 3 Kinderbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Angebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

Das Leistungsangebot soll sich nach § 22a) achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren. Auf Landesebene sind die Bestimmungen im KiTaG geregelt.

Für Kinder im Kindergartenalter (drei bis sechs Jahre) besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Seit 2013 haben auch Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Für das Kinderzentrum Wellendingen als auch für den Kindergarten Wilflingen ist in jedem Jahr eine örtliche Bedarfsplanung vorzulegen. Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 stellt sich wie folgt dar:

Verfügbare Plätze in der Gemeinde Wellendingen

Abteilung Wellendingen Ü 3 – Stand heute (Umwandlung einer Ganztags- und einer Krippengruppe)

4 Gruppen - Regel-, Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung mit jeweils 25 Kindern. Eine befristete Kleingruppe (Umwandlung der 3. Krippengruppe) mit 12 Kindern

maximale Belegung 112 Plätze

Abteilung Wilflingen Ü 3 – Stand heute

1 Gruppe - Regel und Verlängerte Öffnungszeiten mit jeweils 25 Kinder

maximale Belegung 25 Plätze

Abteilung Wellendingen U 3 – Stand heute

2 Gruppen - Verlängerte Öffnungszeiten mit jeweils 10 Plätzen

(die 3. Krippengruppe ruht, bzw. wurde 2019/2020 umgewandelt)

maximale Belegung 20 Plätze

Abteilung Wilflingen U 3 – Stand heute

1 Gruppe - Verlängerte Öffnungszeiten mit 10 Plätzen

maximale Belegung 10 Plätze

Die Tabellen in den Sitzungsunterlagen zeigen die Kinder, welche die Einrichtung besuchen, sowie die Kinder, die nach der vorliegenden Geburtenstatistik einen Kindergartenplatz bzw. Krippenplatz in Anspruch nehmen können. Zuzüge sind hier nicht berücksichtigt. Kinder aus Flüchtlingsfamilien können zusätzlich zu einer steigenden Nachfrage an Kindergarten- bzw. Krippenplätzen führen.

Allerdings kommen fast wöchentlich Anfragen von Familien, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Gemeinde Wellendingen ziehen werden und ihre Kinder im Kinderzentrum Wellendingen oder Kindergarten Wilflingen betreuen lassen möchten. Diese Kinder sind in der vorliegenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Rückblickend auf das Kindergartenjahr 2019/2020 waren die in der Betriebserlaubnis aufgeführten Plätze, nur mit einer Überbelegung ausreichend.

Vorausschauend werden die Plätze auf Grundlage des Anbaus ausreichen, da dieser zusätzlich zehn Krippenplätze und 25 Kindergartenplätze zur Verfügung stellt. Voraussichtlich wird die Nachfrage an Krippen- als auch Kindergartenplätzen auf Grundlage des Neubaugebietes „Unter Elben“ noch steigen.

Gemäß den internen Auswertungen ist ersichtlich, dass die Kindergartenplätze Ü3 in Wilflingen bereits ab Januar 2021 nicht mehr ausreichen werden, da bereits fünf Anmeldungen eingegangen sind.

Im Laufe des Kindergartenjahres 2021 erhöht sich der Bedarf aufgrund vorliegender Anmeldungen um weitere zwei, so dass in Summe sieben weitere Plätze fehlen werden. Aus diesem Grund wird eine Änderung der Betriebserlaubnis ab dem, 01. Januar 2021 für eine altersgemischte Gruppe mit 15 Kindern bis zum Schuleintritt für den Kindergarten Wilflingen beantragt.

Der Gemeinderat nimmt die Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2020/2021 zur Kenntnis.

TOP 7a)

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

a) Kalkulation

Vorsitzender Albrecht verweist auf die vorliegenden Sitzungsunterlagen und erläutert, dass zuletzt im Jahr 2018 die Kostensätze für die Feuerwehreinsätze kalkuliert wurden.

Der Kostenersatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehr setzt sich nach § 34 Abs. 4 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) aus den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge zusammen. Diese beiden Kostenfaktoren wurden im Rahmen dieser Kalkulation wie folgt kalkuliert.

1. Personalstundensätze:

Die Kalkulation der Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 5 FwG. Diese setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten zusammen. Diese Kosten wurden auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet.

Die gewährte Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen wurde durch die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Wellendingen vom 29. September 2017 auf 12,00 € für jede volle Stunde und jede Person festgesetzt.

Die sonstigen, anrechenbaren Kosten wurden auf Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 - 2019 kalkuliert. Umfasst sind dabei folgende Positionen:

- Aus- und Fortbildung
- Führerscheine
- Ärztliche Untersuchungen
- G25- Untersuchungen zur Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeit
- G26- Untersuchungen zur Überprüfung der körperlichen Eignung von Atemschutzgeräteträgern
- Erwerb, Reinigung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung
- Erwerb, Reinigung und Unterhaltung von Atemschutzmasken (nicht von Atemschutzgeräten)
- Erwerb, Reinigung und Unterhaltung von Meldeempfängern (nicht von Funkgeräten)
- Eindeutig zuzuordnende Versicherungsbeiträge
- Aufwendungen Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge Feuerwehrverband
- Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 2 FwG (Kommandant, stellv. Kommandant, Gerätewart, etc.)
- Übungsgelder

Entsprechend der als Anlage beigefügten Kalkulation ergibt sich ein Stundensatz je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr von 19,73 € (12,00 € + 7,73 €).

Seit 2018 liegen die Stundensätze bei 19,02 € pro Einsatzkraft. Die Stundensätze steigen somit leicht, um 0,71 €.

2. Fahrzeugstundensätze:

Die Festlegung der Fahrzeugstundensätze erfolgt nach § 34 Abs. 8 FwG durch die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr (VOKeFw). Diese umfasst die derzeit gängigen Feuerwehrfahrzeuge nach Norm. Vergleichbare Fahrzeuge, welche beispielsweise auf älteren Normen basieren, sind den dort festgelegten Fahrzeugtypen zuzuordnen. Nicht in der Rechtsverordnung umfasste oder damit vergleichbare Fahrzeuge sind von der Gemeinde zu kalkulieren. Die Gemeinde Wellendingen besitzt keine nicht genormten oder vergleichbaren Fahrzeuge.

Die vorhandenen Fahrzeuge der Gemeinde Wellendingen sind somit entsprechend der jeweils aktuell geltenden VOKeFw anzusetzen und werden nicht kalkuliert oder durch den Gemeinderat beschlossen. Aktuell gelten, wie bereits 2018, folgende Stundensätze für die Gemeinde Wellendingen:

Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	
→ Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze	
→ Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro

Das Gremium beschließt einstimmig die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Wellendingen maßgebende Stundensatz je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr auf 19,73 € festzusetzen.

TOP 7b)

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

b) Satzungsänderung

Bürgermeister Albrecht berichtet, dass aufgrund vorangegangener Neufestsetzung der Kostenersätze für Einsätze der Gemeindefeuerwehr die in der vorliegenden Sitzungsvorlage abgedruckte Satzungsänderung zu beschließen ist.

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

TOP 8

Hundesteuersatzung

- Satzungsänderung

Vorsitzender Albrecht unterrichtet das Gremium darüber, dass der Aufwand, Hundekot von öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen zunehmend größer wird. Alleine in 2021 sollen für 5.000,-€ neue Hundetoiletten installiert werden. Dies führt nicht automatisch dazu, dass der Hundekot auch in diesen Hundetoiletten entsorgt oder mit nach Hause genommen wird. Ein moderater Anstieg der Hundesteuer soll dazu beitragen, dass Hundebesitzer ihren Anteil an den Kosten der Entsorgung tragen.

Somit fasst das Gremium einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Hundesteuer wird ab dem 01. Januar 2021 von derzeit 96,-- € auf 100,-- € angehoben.
2. Für Kampfhunde wird die Hundesteuer von 600,-- € auf 1.000,-- € angehoben.

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird beschlossen.

TOP 9 a)

Wasserversorgungssatzung

a) Kalkulation Wassergebühren

Vorsitzender Albrecht verweist auf die Sitzungsvorlagen und informiert den Gemeinderat darüber, dass aus der Sitzungsvorlage entnommen werden kann, dass die Gebühren deutlich angehoben werden müssen, um eine vollständige, per Gesetz anzustrebende Kostendeckung zu erreichen.

Die BWV wird ihre Umlagen in 2021 erneut erhöhen, ebenso werden die massiven Investitionen des ZVON den Gemeindehaushalt sehr belasten, sowohl im Wasserverkaufspreis als auch über eine Kapitalumlage. Eine Gebührenanpassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt scheint deshalb unumgänglich.

Demzufolge beschließt das Gremium einstimmig die Wassergebühren (auch für die Münzwassermesser) um 0,20 € auf 2,85 €/m³ (4,73 €/m³) ab dem 01. Januar 2021 anzuheben.

Die Grundgebühren werden jeweils um 1,--€/Monat angehoben.

Auszüge:	Kämmerei	1-fach
	Kasse	1-fach

TOP 9b)

Wasserversorgungssatzung

b) Satzungsänderung

Bürgermeister Albrecht berichtet, dass aufgrund vorangegangener Neufestsetzung der Wassergebühren, die in der vorliegenden Sitzungsvorlage abgedruckte Satzungsänderung zu beschließen ist.

Die Wasserversorgungssatzung wird einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

TOP 10

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021

- Beratung

Dem Gremium liegen der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung als Entwurf für das Jahr 2021 zur Beratung vor.

Kämmerer Liebermann stellt zunächst die Haushaltssatzung vor. Das ordentliche Ergebnis belaufe sich auf -940.597 €. Der Haushaltsausgleich könne alleine deshalb stattfinden, da das Sonderergebnis aus 2020 eine Rücklagenentnahme in dieser Höhe zulassen werde. Das Sonderergebnis aus 2020 sei deshalb so gut, da Grundstücke, welche in der Eröffnungsbilanz als Bauerwartungsland bewertet würden, als Bauland verkauft worden seien. Der Grund, warum das Ergebnis in 2021 schlecht sei, läge an den außerordentlich hohen Transferaufwendungen, also den FAG-Zahlungen an Land und Landkreis. Da das Haushaltsjahr 2019 überdurchschnittlich gut abgeschnitten hatte, seien nun, zwei Jahre später, die daraus resultierenden Transferaufwendungen ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Dennoch würde die Finanzplanung für die kommenden Jahre ebenfalls ein positives ordentliches Ergebnis ausweisen und das obwohl in 2020 große Investitionen anstünden.

Kämmerer Liebermann erörtert sodann den Finanzhaushalt. Auf Grund der bereits angesprochenen deutlich höheren FAG-Zahlungen könnten auslaufender Verwaltungstätigkeit lediglich 106.700,-- € erwirtschaftet werden. Um die angestrebten Investitionen finanzieren zu können, müsste also voraussichtlich der bereits in 2020 geplante Kredit teilweise in Höhe von 400.000,-- € aufgenommen werden. Hierzu bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch die Rechtsaufsicht, die Kreditermächtigung aus 2020 gelte auch noch für das Jahr 2021.

Die Änderung des Finanzierungsmittelbestands belaufe sich deshalb auf -3.979.432,-- € Euro. Da zum 31. Dezember 2020 ein voraussichtlicher Kassenbestand von 4.570.000,-- Euro vorhanden sei, könnte diese Änderung jedoch gestemmt werden. Der voraussichtliche Kassenbestand zum 31. Dezember 2021 läge somit bei 590.568,-- €. Die voraussichtliche Mindestliquidität belaufe sich auf 336.216,-- €.

Der Gemeinderat bearbeitet anschließend alle Produkte und die dazugehörenden Investitionen. Diese sind in diesem Jahr laut Plan folgende:

Bauhof – Erwerb bewegl. Verm.	13.200
Erwerb v. Grundstücken	142.000
Feuerwehr – Erwerb bewegl. Verm.	30.000
Feuerwehr – Fahrzeuge 2021	850.000
Medienentwicklung	17.000
KiGa WE – Erweiterung 2021	2.060.000
Arztpraxis 2021	350.000
Kapitalumlage ZVON	395.188

Brühlgässle – Wasserleitung	264.000
GE Bahnhof – Wasserleitung	98.000
Große Äcker Ringschl. – Wasserleit.	176.000
Kapitalumlage AZV Primital	98.000
Brühlgässle – Abwasserleitung	195.000
GE Bahnhof – Abwasserleitung	182.000
Große Äcker Ringschl. – Abwasserlei	148.000
Brühlgässle – Straße	625.400
GE Bahnhof – Straße	265.000
Große Äcker Ringschl. – Straße	330.000
Hundetoiletten	5.000
Weihnachtsbeleuchtung	gestrichen
LED-Straßenbeleuchtung	65.000
Brühlgässle – Straßenbeleuchtung	38.000
GE Bahnhof - Straßenbeleuchtung	19.000
Große Äcker Ringschl. – Straßenbel.	26.000

Den Investitionen könnten sich teilweise aus folgenden Einzahlungen finanzieren:

Veräußerung v. Grundstücken	770.000
-----------------------------	---------

Feuerwehr – Fahrzeuge 2021	184.000
KiGa WE – Erweiterung 2021	630.000
Zuschuss für Ringleitung ZVON	191.987
Brühlgässle – Anschl.Beitrag Wasser	13.500
Brühlgässle – Anschl.Beitrag Abwass.	20.973
Brühlgässle – Erschließungsbeitrag	350.000
LED-Straßenbeleuchtung – Zuschuss	12.200
Brühlgässle – Straßenbel- Beitrag	33.000

Zu den Produkten und Investitionen gibt es mehrere Wortmeldungen.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird bemängelt, dass die Planmittel 2021 der Schule, welche Herr Rektor Gauß eingereicht hatte, seitens der Gemeindeverwaltung gekürzt worden seien. Somit läge dem Gemeinderat nicht die volle Transparenz vor. Nach längerer Diskussion vereinbart man, dass das Budget der Schule im kommenden Jahr vom Kinder- und Jugendausschuss vorberaten werde.

Kämmerer Liebermann geht anschließend noch auf die Kapitalumlage an den ZVON ein: Der Zweckverband Wasserversorgung Oberer Neckar hat neben großen Projekten wie der Erneuerung des Haupthochbehälters in Neukirch oder eines neuen MLS ein enormes Projekt in den kommenden Jahren zu schultern: Die Ringleitung des nördlichen Verbandsgebietes. Die Investitionskosten werden zu deutlich höheren Kapitalumlagen wie bisher führen, ebenfalls werden die Wasserpreise kontinuierlich angehoben, dieses Jahr voraussichtlich von 1,60 Euro auf 1,70 € / m³ Wasser. Diese Kosten müssen aufgefangen werden. Stetige Gebührenerhöhungen bei der Gemeinde sind unausweichlich. Gut ist, dass für die Ringleitung ein Zuschuss beantragt werden konnte. Dieser ist allerdings noch nicht bewilligt. Sollte der Zuschuss bewilligt werden, so könnten bei den Investitionskosten der Ringleitung bis zu 80 % Förderung hinzukommen. Diese erhalten die Gemeinde direkt und werden deshalb im Haushalt dargestellt.

Schließlich erörtert Kämmerer Liebermann noch die Anhänge und wichtigsten Kennzahlen.

Trotz des schlechten Ergebnisses in 2021 werde man am Ende des Jahres voraussichtlich noch 1.176.403,- Euro in den Rücklagen haben.

Im Stellenplan gäbe es zudem eine Änderung. Die Stelle S17 der Gesamtkindergartenleitung falle weg, dafür werde eine neue Leitungsstelle S 09 für den Kindergarten in Wilflingen geschaffen.

Der Haushaltsplan 2021 soll in der Dezembersitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen werden.

TOP 11

Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

- Bauantrag im Kennnisgabeverfahren bezüglich dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Fertiggaragen auf dem Flst. Nr. 81/12, Sonnenstraße 6, 78669 Wellendingen

Das Gremium nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

- Bauantrag im Kennnisgabeverfahren bezüglich dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flst. Nr. 81/14, Sonnenstraße 10, 78669 Wellendingen

Das Gremium nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

- Bauantrag im Kennnisgabeverfahren bezüglich der Errichtung Einbau in der Lagerhalle auf dem Flst. Nr. 660/2, Talstraße 19, 78669 Wellendingen-Wilflingen

Das Gremium nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

- Aktuelle Stand Corona

Bürgermeister Albrecht berichtet über die aktuellen Zahlen der Neuinfizierten durch Corona. In der Gemeinde sind aktuelle sechs aktive Fälle. Insgesamt hat die Gemeinde 28 nachgewiesene „Coronafälle“.

Außerdem gibt er bekannt, dass er im Kinderzentrum Wellendingen eine allgemeine Maskenpflicht bei der Abholung der Kinder eingeführt hat. Dies möchte er auch weiterhin konsequent durchziehen, da hier die Gesundheit aller vorgeht. Er hofft hierbei auf die Unterstützung des Gremiums und trifft auf Zuspruch.

- Straßenbeleuchtung in der Stauerstraße

Aus der Mitte des Gremiums wird die immer wieder „defekte“ Straßenbeleuchtung in der Stauerstraße Richtung Völkerweg angesprochen. Bürgermeister Albrecht erklärt, dass dies bereits dem Elektriker mitgeteilt wurde und dieser an der Problembehebung arbeitet.

- Schulbauförderung

Eine Gemeinderätin berichtet, dass sie aus der Zeitung auf eine Förderung für den Schulbau aufmerksam wurde. Sie bittet um Zusendung der jeweiligen Unterlagen des Gemeindetages durch die Verwaltung. Bürgermeister Albrecht beauftragt Kämmerer Liebermann, die Unterlagen der Gemeinderätin zukommen zu lassen.

- „Jump-Scooter-Anlage“

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, ob es grundsätzlich möglich wäre eine „Jump-Scooter-Anlage“ in der Gemeinde Wellendingen zu verwirklichen. Die Kosten hierfür würden sich auf circa 100.000,-- € belaufen.

Vorsitzender Albrecht schlägt vor, mit dem gesamten Gremium die Anlage in Aldingen zu besichtigen und sich Gedanken über einen geeigneten Platz in der Gemeinde Wellendingen zu machen.

- Container im Gewerbegebiet Bahnhof

Des Weiteren kommt die Bitte aus dem Gremium, die Eigentümer der abgestellten Container im Gewerbegebiet Bahnhof ausfindig zu machen, damit diese die Container umstellen.

- Besichtigung Retentionsbecken

Außerdem wird die Besichtigung des Retentionsbeckens im Bereich „Unter Elben“ vorgeschlagen. Diese wäre bei der Beratung der Ortsentwicklung und Naherholung eine wichtige Hintergrundinformation, die das Gremium berücksichtigen möchte.

- Multifunktionsspielfeld

Ein Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass auf dem Multifunktionsspielfeld momentan des Öfteren Kindern spielen und erkundigt sich über die aktuelle Rechtslage. Bürgermeister Albrecht berichtet, dass dies auf Grund der aktuellen CoronaVO nur mit zwei Haushalten möglich sei.

TOP 12

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15. Oktober 2020 wurden keine Beschlüsse gefasst.